



easyCredit Basketball Bundesliga

Sicherungsfonds

Saison 2017/2018

SPÜRST DU DAS DRIBBELN?

1. Sicherungsfonds

1.1 Zweck des Sicherungsfonds

Der Sicherungsfonds, an dem sich die Vereine der Basketball Bundesliga gemäß easyCredit BBL-Lizenzstatut nach Maßgabe dieses Anhangs beteiligen, gibt ihnen die Möglichkeit, zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen finanzielle Mittel in Anspruch zu nehmen, um im Interesse aller Lizenzinhaber den laufenden Spielbetrieb nicht zu gefährden und Insolvenz so weit wie möglich zu vermeiden. Dies bedeutet, dass im Falle eines bereits gestellten Insolvenzantrages eine Auskehrung von Mitteln dieses Sicherungsfonds nicht in Betracht kommt.

1.2 Höhe des Sicherungsfonds

Der Sicherungsfonds hat eine Deckung von mindestens 225.000,00 Euro pro Saison. Dieser Betrag steht während einer Spielzeit jeweils vom ersten Spieltag bis zum 30. Juni zur Verfügung.

Eine Verpflichtung der BBL GmbH zur Aufstockung oder Auffüllung des Sicherungsfonds nach dessen teilweiser oder vollständiger Inanspruchnahme innerhalb einer Spielzeit besteht nicht. Alle Klubs haben die Sicherungsleistung in gleicher Höhe zu leisten. Aus der easyCredit BBL ausscheidende Klubs erhalten ihre Sicherungsleistung verzinst zum 1. September zurückerstattet.

1.3 Inanspruchnahme des Sicherungsfonds

Der Sicherungsfonds kann nur durch Lizenzinhaber in Anspruch genommen werden. Der Lizenzinhaber muss schriftlich unter Angabe von Gründen eine Auszahlung aus dem Sicherungsfonds bei der BBL GmbH beantragen. Mit dem Antrag akzeptiert der Lizenzinhaber ausdrücklich die Bestimmungen dieses Anhangs betreffend die Inanspruchnahme des Sicherungsfonds und deren Folgen.

Der Antragsteller kann einen Betrag in Höhe seines - der laut der im Lizenzierungsverfahren aktuell eingereichten Planung - monatlichen Personalaufwands, insgesamt höchstens aber 225.000 Euro, darlehensweise in Anspruch nehmen.

1.4 Arten der Verwendung

Die BBL GmbH kann im Einvernehmen mit dem Lizenzinhaber aus dem Sicherungsfonds für den Lizenzinhaber dessen vertragliche Verbindlichkeit erfüllen. Eine Schuld oder Haftung der



BBL GmbH gegenüber Gläubigern des Lizenzinhabers wird dadurch nicht begründet. Die Verbindlichkeiten des Lizenzinhabers sind tunlichst in folgender Reihenfolge zu begleichen:

1. gegenüber den Spielern, den Trainern und dem Funktionsteam,
2. gegenüber der BBL GmbH,
3. gegenüber Dritten.

Ein Anspruch der unter Nr. 1 bis 3 Genannten gegen die BBL GmbH auf Auszahlung von Mitteln aus dem Sicherungsfonds besteht nicht.

1.5 Folgen der Inanspruchnahme des Sicherungsfonds

Die als Darlehen von der BBL GmbH erhaltenen Gelder sind zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt 8%-Punkte über dem Basiszinssatz der Bundesbank. Für die in Anspruch genommenen Mittel hat der empfangende Verein ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungserklärung unter die sofortige Zwangsvollstreckung abzugeben.

Die Rückzahlung der in Anspruch genommenen Mittel einschließlich Zinsen an die BBL GmbH ist Bedingung für den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Lizenzierungsverfahren für die der Inanspruchnahme folgenden Spielzeit. Der Termin für die Rückzahlung des Darlehens und die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist der 15. März oder ein anderer von der BBL GmbH gemeinsam mit dem Lizenzierungsausschuss einvernehmlich festgesetzter späterer Zeitpunkt. Erfolgt die Rückzahlung nicht fristgerecht innerhalb dieser Ausschlussfrist, ist der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne des § 5 BBL-Lizenzstatut nicht erbracht. Überträgt der Lizenzinhaber die Lizenz an einen Dritten, so sind die Verpflichtungen nach dieser Richtlinie von dem Dritten zu übernehmen und gleichermaßen Voraussetzung der Lizenzierung.

Die Verbindlichkeit des Lizenzinhabers gegenüber der BBL GmbH erlischt mit dem Ablauf der zehnten auf den Auszahlungszeitpunkt folgenden Saison. In diesem Zeitraum ist eine Teilnahme am Spielbetrieb der easyCredit BBL ausgeschlossen, es sei denn, der Betroffene zahlt die in Anspruch genommenen Mittel einschließlich Zinsen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Lizenzierungsverfahrens unter Einhaltung des festgelegten Bewerbungstermins (Ausschlussfrist) an die BBL GmbH zurück. Erfolgt die Rückzahlung nicht oder nur teilweise, nimmt er am Lizenzierungsverfahren nicht teil.

Der rückerstattete Betrag wird gleichmäßig an die übrigen Lizenzinhaber sowie ggf. deren Rechtsnachfolger aus derjenigen Spielzeit ausgeschüttet, in welcher der Sicherungsfonds in Anspruch genommen wurde. Dies kann durch eine Saldierung mit der Barkaution erfolgen.

Köln, 1. Juli 2017

Basketball Bundesliga GmbH

Dr. Stefan Holz | Geschäftsführer